Art. 4 Lärmaktionspläne

[1]Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. [2]Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. [3]Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. [4]Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.